

weiligen Verfahrensabschnittes Rechnung trägt. Konkret ist auf die Umstände des zu beurteilenden Falles und auf das jeweilige Recht, das geltend gemacht wird, abzustellen.<sup>61</sup> Mit anderen Worten ist für jedes Verfahrensrecht in Bezug auf die Fairness des gesamten Verfahrens gesondert zu beurteilen, ab welchem Verfahrensstadium und in welchem Umfang es gewährleistet ist.<sup>62</sup> In diesem Sinne erklärt auch der Staatsgerichtshof, dass bei der Beurteilung, ob eine Verletzung eines besonderen, namentlich in Art. 6 Abs. 3 EMRK genannten strafprozessualen Verfahrensgrundrechtes vorliegt, jeweils auch in einer ganzheitlichen Sichtweise zu prüfen ist, ob das Verfahren als Ganzes noch den Mindestanforderungen an ein faires Verfahren genügt oder dieses zu beeinträchtigen droht.<sup>63</sup> Nach der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes ist nämlich in Strafsachen bei der Anwendung der Garantien von Art. 6 EMRK zu differenzieren und das Verfahren stets als Ganzes zu betrachten. Das Recht der persönlichen Teilnahme am Verfahren, der Grundsatz der Waffengleichheit und die Regelung des Beweisrechts kommen spätestens an der Hauptverhandlung zum Zuge und die eigentlichen Verteidigungsrechte gemäss Art. 6 Abs. 3 EMRK gelten ebenfalls vorab für das Hauptverfahren.<sup>64</sup> Ohne allerdings auf eine spezifische Garantie oder ein spezifisches Recht Bezug zu nehmen, hat der Staatsgerichtshof in StGH 2009/23<sup>65</sup> überdies ausgeführt, dass «das Recht auf Verteidigung auch weitgehend das Untersuchungsstadium» erfasst, und in StGH 2008/103<sup>66</sup> festgehalten, dass sich das Recht auf Verteidigung nicht stets

- 
- 61 Vgl. für Art. 6 Abs. 3 EMRK Frowein/Peukert, EMRK, S. 253 Rz. 281. Nach Gollwitzer, Menschenrechte, Rz. 161 ist die jeweilige Anwendung und Tragweite der Garantien nach Art. 6 Abs. 3 EMRK durch sinnorientierte Auslegung zu ermitteln.
- 62 Gollwitzer, Menschenrechte, Rz. 161; siehe auch StGH 2005/67, Urteil vom 2. Oktober 2010, <www.stgh.li>, S. 17 Erw. 5.2.
- 63 StGH 2005/17, Urteil vom 3. April 2006, nicht veröffentlicht, S. 18 Erw. 2.3, und StGH 2005/30, Urteil vom 3. Juli 2006, <www.stgh.li>, S. 16 ff. Erw. 2.1; vgl. auch Frowein/Peukert, EMRK, S. 253 Rz. 279.
- 64 StGH 2005/67, Urteil vom 2. Oktober 2006, <www.stgh.li>, S. 17 Erw. 5.2.
- 65 StGH 2009/23, Urteil vom 23. Oktober 2009, <www.gerichtsentscheide.li>, S. 12 Erw. 3.2. Siehe auch StGH 2001/75, Entscheidung vom 24. Juni 2002, <www.stgh.li>, S. 8 f. Erw. 3.
- 66 StGH 2008/103, Urteil vom 24. Juni 2009, nicht veröffentlicht, S. 12 Erw. 2.3; siehe auch StGH 2005/30, Urteil vom 3. Juli 2006, <www.stgh.li>, S. 19 Erw. 2.3, wobei der Staatsgerichtshof hier ausdrücklich auf den Anspruch auf unentgeltliche Verteidigung Bezug nimmt.